

Die beiden Lesebücher schliessen sich streng an den Lehrplan der neuorganisirten Realschule an. Der I. Band wird demselben in drei Abtheilungen gerecht: 1. Die poetische Literatur; 2. die wissenschaftliche Literatur; 3. Grundriss der deutschen Poetik. Der II. Band (für die sechste und siebente Classe) enthält eine die Geschichte der deutschen Literatur von ihren ersten Anfängen bis Gottsched in Kürze darstellende „Einleitung“ und in zwölf Abtheilungen die Entwicklung der neueren Literatur: I. Gottsched und Bodmer; II. Haller und Hageborn; III. die Leipziger Dichter; IV. der Halberstädt'sche Dichterkreis; V. Klopstock, Wieland, Lessing; VI. der Göttinger Hainbund, VII. Herder, Göthe, Schiller; VIII. die Romantiker; IX. die Schicksalstragödie; X. die patriotischen Sänger; XI. die schwäbische Dichterschule; XII. die deutsche Dichtung seit 1830. Den einzelnen Abschnitten sind Biographien der Dichter beigegeben, die nach der Bedeutung des Schriftstellers mehr oder weniger umfangreich sind.

III. Moderne Sprachen.

A. Italienische Sprache.

Bericht von Landes-Schulinspector Dr. Ernst Gnad in Trient.

1. Gesetzliche Bestimmungen.

Die italienische Sprache erfreut sich als Unterrichts-Gegenstand auch an den nicht italienischen Mittelschulen einer vielfachen Beachtung und Pflege, theils aus praktischen, durch die geographische Lage des Kaiserstaates und dessen sprachliche Verhältnisse bedingten Rücksichten, theils in Würdigung ihrer Bedeutung als lebende Cultursprache.

Zur leichteren Uebersicht der für dieses Unterrichtsfach geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist dasselbe nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu gliedern.

a) Italienisch als zweite Landessprache.

Der §. 20 des Organisations-Entwurfes stellt als Grundsatz auf, dass in der Regel an jedem Gymnasium die neben der Unterrichtssprache gangbaren Landessprachen gelehrt werden sollen, um den Schülern die Benützung dieser Gelegenheit darzubieten; und der folgende §. 21 bestimmt weiter, dass eine Landessprache nach Einvernehmen des Lehrkörpers und des Landesschulrathes für ein oder mehrere Gymnasien eines Kronlandes auch als obligater Unterrichts-Gegenstand bezeichnet werden könne.

Auf Grund dieser Bestimmungen erschien (meist vom Jahre 1854 an) die italienische Sprache durch besondere Ministerial-Verordnungen an den Mittel-